

Zusammenfassung des Treffens vom 24.06.2018

Thema: „Gut und böse“

Infolge der umfassenden Bezüge der wertenden Zuschreibungen von „gut“ bzw. „böse“ arbeiteten wir im Verlauf des Gesprächs verschiedene Differenzierungen heraus. Moralisch wertende Aussagen sind zunächst zu unterscheiden von Tatsachenaussagen, fügen aber auch den normativen Aussagen („Soll“-Sätzen) noch eine Bewertung hinzu.

Man kann die im Folgenden angeführten, weiteren Differenzierungen wie einen Entscheidungsbaum lesen, der an jede moralisch wertende Aussage angelegt werden kann, um besser zu verstehen, was mit einer solchen Aussage überhaupt gemeint ist:

- 1. Was ist die Grundlage der moralischen Bewertung**
 - a. Eine formal objektivierbare Norm (z.B. ein Gesetz)
 - b. Eine informelle soziale Norm (Sitten, Traditionen, Höflichkeitskonventionen)
 - c. Subjektive Empfindung
 - d. Transzendente Letztbegründungen (Menschenrechte, religiöse Normen)

- 2. Verschiedene Arten von Wertungen**
 - a. Gut vs. Böse (moralische Wertung)
 - b. Gut vs. schlecht (funktionale Wertung)
 - c. Richtig vs. falsch (normative Wertung)

- 3. Was wird bewertet**
 - a. Ein Sachverhalt
 - b. Eine Intention (Absicht)
 - c. Eine Handlung
 - d. Eine Konsequenz (Handlungsfolge)

- 4. Welches ursprüngliche Motiv haben moralisch wertende Interventionen**
 - a. Selbsterhaltung
 - b. Machterhaltung bzw. -steigerung
 - c. Sinnerhaltung und -erzeugung
 - d. Soziale Anerkennung

- 5. Wer ist von der Bewertung betroffen**
 - a. Eine einzelne Person
 - b. Ein kleines Kollektiv (z.B. eine Familie, eine Bande)
 - c. Ein großes Kollektiv (eine Nation, eine Religionsgemeinschaft, eine ethnische Gruppe)
 - d. Die ganze Menschheit

Ferner kann eine moralische Wertung grundsätzlich nur in einem Zusammenhang Geltung beanspruchen, wenn hinsichtlich des bewerteten Zustands bzw. des bewerteten Ereignisses kein absoluter Zwang ihrer Herbeiführung bestand, sondern in irgendeiner Form die Möglichkeit eines anderen Verhaltens der Beteiligten. Dieser Grundsatz hat auch in praktisch alle modernen Rechtskulturen der Welt Eingang gefunden: Wo ein alternatives, also normkonformes Verhalten nicht möglich ist, kann auch kein moralischer Vorwurf erhoben werden.

Eine weitere grundlegende Voraussetzung für die Geltung moralischer Wertungsaussagen ist es, dass dem bewerteten Subjekt aus der Sicht derer, die diese Person(en) bewerten, die Kenntnis der entsprechenden Normen und der damit verbundenen Bewertungen plausibel zugeschrieben werden kann. Als Xerxes I. im Jahr 480 v.u.Z. den Hellespont mit seinen Kriegsschiffen wegen schlechten Wetters nicht überqueren konnte, ließ er das Meer auspeitschen. Solche strafenden Bewertungen scheinen heute eher abstrus. Abgesehen von nicht lebendigen Gegenständen sind auch Tiere, Kinder, psychisch Kranke, Schlafwandler und ähnliche Personen entweder nur eingeschränkt oder gar nicht moralisch zurechnungsfähig.

Die moralische Zurechenbarkeit ist in verschiedenen Bewertungskontexten aber auch sehr unterschiedlich. Beispielsweise werden schon kleine Kinder in der Regel innerhalb der Familie oder in Kindergärten etc. moralisch kritisiert, wenn sie sich unsozial verhalten, und sie verstehen dies normalerweise auch sehr gut. Selbst im Falle von Schäden mit Außenwirkung sind sie gesetzlich dennoch frei von jedem Vorwurf.

Letztbegründung

Ein weiterer von uns diskutierter Punkt war die Frage, ob es moralische Wertungen gibt, die unanfechtbar sind bzw. absolute Geltung beanspruchen können. Anna bemühte sich hier um Beispiele. Sie hielten diesem Anspruch jedoch bei genauerer Betrachtung nicht stand. Insbesondere die Kulturabhängigkeit der Geltung moralischer Wertungen scheint unüberholbar zu sein. Dies gilt auch dann noch, wenn man bestimmte, weltweit kultur- und epochenübergreifend gemeinsame Verhaltensregeln betrachtet, z.B. die sog. „Goldene Regel“ (Regel der Reziprozität des Verhaltens). Denn selbst aus solchen Regeln folgt noch keine gemeinsame oder gar zwingend einheitliche Wertung eines davon abweichenden Verhaltens.

(ws)